VERORDNUNG (EWG) Nr. 2583/88 DER KOMMISSION

vom 18. August 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2325/86 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Sektor Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1104/88 (2), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur ordnungsgemäßen Anwendung der Höchstgarantiemengenregelung ist es erforderlich, daß die Kommission vor Mitte August über die jüngsten Schätzungen der Mitgliedstaaten betreffend die Erzeugung von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen unterrichtet wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 2325/86 der Kommission (3) ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2325/86 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 15. August jedes Jahres die Angaben betreffend

— die Anbaufläche und die Erzeugung von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das vorhergehende Wirtschaftsjahr,

— die Anbaufläche und die Erzeugung von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das laufende Wirtschaftsjahr

mit.

Die im zweiten Gedankenstrich genannten Angaben für das Wirtschaftsjahr 1988/89 werden jedoch vor dem 20. August 1988 mitgeteilt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1986, S. 21.